

66-F

**Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch
Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien
(HFR-Bü)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat
vom 10. Juli 2017, Az. 44-L 6873-1/1**

(FMBl. S. 326)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) vom 10. Juli 2017 (FMBl. S. 326)

Auf Grund der Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 66-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Richtlinien: